

# RS Vwgh 1989/4/20 88/18/0371

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

ZustG §7;

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Selbst wenn angesichts der Adressierung des Bescheides davon auszugehen ist, dass dieser Bescheid auch für die Partei und nicht nur für den Vertreter iSd § 7 ZustG "bestimmt" war (dafür spricht hier auch, dass am Ende des Bescheides die Partei als Empfänger genannt ist) und daher eine Heilung eines Zustellmangels möglich gewesen wäre (Hinweis E 2.12.1983, 83/04/0205, VwSlg 11245 A/1983), so darf nicht übersehen werden, dass der Partei der Bescheid iSd § 7 ZustG auch "tatsächlich zugekommen" sein muss (hier fehlt jeglicher Anhaltspunkt dafür und wird auch nicht behauptet, dass der Bescheid "tatsächlich zugekommen ist").

## Schlagworte

Prozeßvollmacht Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung Vertretungsbefugter physische Person

Eigenberechtigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180371.X03

## Im RIS seit

29.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>